



An den
Verfassungsgerichtshof
Freyung 8
1010 Wien
elektronisch eingebracht

Eisenstadt, am 28. Juni 2022
Sachb.: Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
Tel.: +43 57 600-2304
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/VD.B662-10000-4-2022

Betreff: Antrag der Burgenländischen Landesregierung auf Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG bezüglich der § 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7, § 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 29 Abs. 4 und Abs. 6 und § 30 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021

Die Burgenländische Landesregierung hat am 28. Juni 2022 beschlossen, beim Verfassungsgerichtshof folgenden Antrag auf

Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG

einzubringen und die Aufhebung des § 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021, des § 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017, des § 29 Abs. 4 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 und des § 30 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014, zu begehren:

Die in diesem Antrag verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit nicht der konkrete Wortlaut der jeweiligen Norm wiedergegeben wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Die nachfolgende Zitierweise inkludiert das jeweilige Vollzitat bei erstmaliger Bezugnahme und entsprechende Folgezitate bei mehrmaliger Bezugnahme im Text.

I. Einleitung

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Österreich wird durch zwei Verfassungsgesetze reguliert: Das BVG-Rundfunk verlangt, dass die Unabhängigkeit seiner Mitarbeiter und seiner Organe garantiert werden. Die (im Verfassungsrang stehende) Europäische Menschenrechtskonvention soll sicherstellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht von einer bestimmten Gruppe, insbesondere von der Regierung, dominiert wird. Nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung wird das ORF-Gesetz derzeit diesen Anforderungen nicht gerecht: die Regierung hat aus mehreren Gründen zu viel Einfluss auf die Bestellung der Aufsichts- und Kontrollorgane des ORF die eigentlich völlig unabhängig sein sollten. Erstens wird der überwiegende Teil sowohl der Mitglieder des Stiftungsrates als auch des Publikumsrates von der Regierung bzw. vom Bundeskanzler bestellt. Zweitens gibt es keine Regelungen, die die Unabhängigkeit und die Qualifikation der Mitglieder dieser bedeutenden Gremien sicherstellen. Drittens gibt es für diese Bestellungen weder ein öffentliches Auswahl- oder Besetzungsverfahren noch gibt es eine Möglichkeit, diese Besetzungen einer unabhängigen gerichtlichen oder behördlichen Kontrolle zu unterziehen. All das führt dazu, dass die Bestellung der genannten Organe des ORF von Parteipolitik dominiert wird – die kürzlich bekannt gewordenen „Sideletter“ der Regierungen Kurz I und Kurz II sahen eine „Aufteilung“ der ORF-Gremien zwischen den Koalitionspartnern vor – die verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit und „Regierungsferne“ ist nicht gegeben. Aus diesem Grund beantragt die Burgenländische Landesregierung eine verfassungsmäßige Überprüfung des ORF-Gesetzes sowie eine Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen durch den VfGH.

II. Ausgangslage

- (2) Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist der als Stiftung öffentlichen Rechts eingerichtete öffentlich-rechtliche Rundfunk Österreichs und das größte Medienunternehmen der Republik. Die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für eine demokratische, pluralistische Gesellschaft kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Insbesondere in Zeiten der globalen Notlagen, der gesellschaftlichen Umbrüche und der damit einhergehenden Informationskrise hat sich gezeigt, dass ein unabhängiger, der Allgemeinheit verpflichteter Mediendiensteanbieter von dieser Allgemeinheit erhalten, kontrolliert aber auch (vor Zugriffen und einseitiger Beeinflussung) geschützt werden muss.
- (3) In der Geschichte seines Bestehens war der ORF immer wieder dem Vorwurf der Parteilichkeit und der ihm zugeschriebenen Rolle als „Regierungsfunk“ ausgesetzt. Nachdem 1963 eine Zusatzvereinbarung zum Koalitionsabkommen der Regierung publik geworden war, in dem eine Aufteilung der Kontrolle über den ORF paktiert wurde, wurde 1964 das Rundfunkvolksbegehren abgehalten (vgl. *Portisch, medien&zeit. Kommunikation in Geschichte und Gegenwart*, 1999/3, 48). In diesem ersten Volksbegehren der 2. Republik forderten die Unterzeichneten die „Entpolitisierung des Rundfunks, Verhinderung des Proporz, mehr Unabhängigkeit“. In weiterer Folge wurde 1966 das „Bundesgesetz vom 8. Juli 1966 über die Aufgaben und die Einrichtung der ‚Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.‘ (Rundfunkgesetz)“, BGBl. Nr. 195/1966, beschlossen. Unter dem selben Zeichen der Entpolitisierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stand die Erlassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974 (im Folgenden: BVG-Rundfunk).
- (4) Im Jänner 2022 wurde eine als „Sideletter“ bezeichnete Vereinbarung zum Koalitionsabkommen aus dem Jahr 2017 zwischen den Regierungsparteien ÖVP und FPÖ öffentlich (vgl. <https://orf.at/stories/3245406> [abgefragt am 25.05.2022]). In dieser Vereinbarung wurde die Besetzung zahlreicher Stellen in der öffentlichen Verwaltung insofern zum Gegenstand gemacht als den Vertragsparteien Vorschlagsrechte zugesichert wurden und mitunter zu berücksichtigende Personen

namentlich genannt wurden (vgl. <https://www.profil.at/oesterreich/postenschacher-und-orf-umbau-das-geheimpapier-von-tuerkis-blau/401887412> [abgefragt am 25.05.2022]). Das Dokument verweist auf eine weitere Vereinbarung zwischen dem damaligen Stiftungsrat-Vorsitzenden des ORF und dem Leiter des „ÖVP-Freundeskreises“ im Stiftungsrat, die auch inhaltliche Fragen behandelt. Darüber hinaus wurden mehrere Stellenbesetzungen im ORF vereinbart, die betreffenden Personen wurden lediglich mit Initialen bezeichnet. Unter dem Titel „kurzfristige Maßnahmen“ wurden Absprachen über neun ORF-Leitungsfunktionen getroffen: zwei Chefredakteure, zwei Channel Manager, die Leiter von Rechts- und Personalabteilung, zwei Hauptabteilungsleiter und ein Sendungsverantwortlicher.

- (5) Auch zwischen den gegenwärtigen Regierungsparteien ÖVP und Grüne wurde in einem „Sideletter“ zum Koalitionsvertrag eine Vereinbarung hinsichtlich des wichtigsten Aufsichts- und Lenkungsorgan des ORF getroffen: *„Bezüglich der Zusammenarbeit im Stiftungsrat wird auf die Vereinbarung der Vorsitzender [sic!] der Freundeskreise der Koalitionspartner verwiesen. Die Grünen haben das Vorschlagsrecht für den Stiftungsratsvorsitzenden, wenn dieser neu zur Wahl steht.“* (vgl. <https://www.profil.at/oesterreich/postenschacher-und-orf-umbau-das-geheimpapier-von-tuerkis-blau/401887412> [abgefragt am 25.05.2022]). Darüber hinaus heißt es in der Vereinbarung: *„6. ORF -> Stiftungsräte: Nominierungsrecht 5 x ÖVP, 2 x unabhängige auf Vorschlag der ÖVP, 2 x Grüne; durch BKA nominiert“* (vgl. <https://www.derstandard.at/story/2000132943334/sideletter-zeigt-wie-sich-oevp-und-fpoe-posten-im-staat> [abgefragt am 25.05.2022]).

- (6) In der konstituierenden Sitzung des ORF-Stiftungsrates am 18. Mai 2022 wurde der bisherige Vorsitzende des „Grünen Freundeskreises“ mit 34 von 35 möglichen Stimmen bei einer Enthaltung zum Vorsitzenden gewählt.

III. Rechtslage

Grundsätzliches

- (7) Hinsichtlich der nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung gebotenen Staats- bzw. Regierungserneuerung im Zusammenhang mit der Organisation der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich sind die

folgenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einschlägig: Das BVG-Rundfunk, welches unter anderem Zielsetzungen für die Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Bundesgesetz vorsieht sowie Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK). Art. 10 EMRK normiert zwar kein ausdrückliches Gebot der Staatsferne oder Staatsfreiheit in Bezug auf die Ausgestaltung des Rundfunks, jedoch haben die jeweiligen Mitgliedsstaaten entsprechend der Judikatur des EGMR gesetzliche Vorkehrungen zur Gewährleistung der Meinungsvielfalt und des Pluralismus im Rundfunk zu treffen, um der in Art. 10 EMRK normierten Meinungsäußerungsfreiheit und der daraus abgeleiteten Rundfunkfreiheit zu genügen. Diese Pflicht beinhaltet auch die Sicherstellung, dass weder der Staat noch eine andere politische oder anderweitige Gruppe durch deren Repräsentation in beispielsweise den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einen zu großen Einfluss auf den Rundfunkveranstalter ausüben kann (vgl. *Grabenwarter*, Rundfunkfreiheit, in *Maunz/Dürig* [Hrsg], Grundgesetz-Kommentar [2018], 841).

- (8) Das BVG-Rundfunk sieht in Art. I Abs. 2 vor, dass die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation bundesgesetzlich festzulegen sind. Es wird normiert, dass ein solches Bundesgesetz insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten. Diese Ziele gelten jedenfalls für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (vgl. *Grabenwarter*, Zur Zukunft des dualen Rundfunks in Österreich, Schriftenreihe der RTR-GmbH, 2004/3, 26).
- (9) Art. II BVG-Rundfunk legt fest, dass mit der Vollziehung des Bundesgesetzes, welches die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation enthält, die Bundesregierung betraut ist. Mit BGBl. Nr. 379/1984 wurde das Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) wiederverlautbart.

(10) Zur Systematik des wiederverlautbarten Rundfunkgesetzes ist festzuhalten, dass dieses neben den im Verfassungsausschuss geschaffenen Bestimmungen Teile des RFG 1966 sowie der Regierungsvorlage 1973 enthielt (vgl. *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich [2000] 13). Mit der Gesetzesnovelle 1984 (BGBl. Nr. 246/1984) wurden Änderungen an der Organisationsstruktur des ORF, insbesondere an der Größe des Kuratoriums (Anm.: ehemaliges Aufsichtsgremium, dessen Aufgaben heute der Stiftungsrat ausübt) vorgenommen. Das Kuratorium wurde von 30 auf 35 Mitglieder aufgestockt. Anstelle der vier bis zu diesem Zeitpunkt von verschiedenen Bundesministerien bestellten Mitglieder des Kuratoriums traten nun neun von der Bundesregierung bestellte Kuratoriumsmitglieder. Diese Aufstockung der Bestellermächtigung des Bundes wurde mit der Gleichbehandlung des Bundes gegenüber den Bundesländern, die insgesamt ebenfalls neun Kuratoriumsmitglieder bestellen konnten bzw. nach der geltenden Rechtslage können, argumentiert (vgl. *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht 17). Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass die unterschiedliche Bestellkompetenz für ein Aufsichtsgremium als Ungleichbehandlung seitens der Bundesregierung empfunden wurde, obwohl dieses Gremium doch sowieso lediglich mit unabhängigen objektiven und eben nicht parteinahen Vertretern besetzt werden sollte. Nachfolgende Bemühungen einer erneuten Reduktion der Größe des Stiftungsrates sind vom Gesetzgeber jedoch nie aufgegriffen worden (vgl. <https://www.derstandard.at/story/2000034021730/orf-redakteure-freundeskreise-aufloesen-stiftungsrat-verkleinern> [abgefragt am 25.05.2022]; <https://www.diepresse.com/3803563/faymann-will-orf-stiftungsrat-verkleinern> [abgefragt am 25.05.2022]).

(11) Im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 wurde das damalige Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks (Rundfunkgesetz – RFG) geändert und neu betitelt, nämlich mit dem Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz - ORF-G), derzeit in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 (im Folgenden: ORF-G). Dabei wurden – neben dem Titel – insbesondere die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Organe des ORF, Regelungen für die Geschäftsführung des ORF und der Bestellmodus für den Generaldirektor (zukünftige Bestellung des Generaldirektors für fünf Jahre durch

einfache Mehrheit im Stiftungsrat) geändert bzw. erweitert (vgl. AB 719 BlgNR 21. GP 2).

- (12) Bereits im Zuge dieser Novelle wurde Kritik hinsichtlich der vorgesehenen Bestimmungen für die Bestellung des Stiftungsrates geäußert. Konkret wurde beispielsweise die nun fehlende Möglichkeit einer geheimen Abstimmung der Stiftungsräte und die damit einhergehende Kontrollmöglichkeit des Abstimmungsverhaltens angeprangert. Es wurde angemerkt, dass die Änderung des Abstimmungsmodus von einer vormals geheimen Abstimmung zu einer nun gesetzlich festgeschriebenen offenen Abstimmung im Stiftungsrat gemäß § 20 Abs. 6 ORF-G die Möglichkeit einer unabhängigen Stimmabgabe der einzelnen Stiftungsratsmitglieder unterbunden habe. Die Argumentation des Gesetzgebers, die Einführung einer offenen Stimmabgabe würde zu mehr Transparenz führen, vermöge hier nicht zu überzeugen. Vielmehr trage eine geheime Abstimmung dazu bei, dass die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Mitglieder gegen äußeren Druck gewahrt bleiben könne. Darüber hinaus wurden die neuen in § 20 Abs. 3 ORF-G vorgesehenen Unvereinbarkeitsregeln für Stiftungsratsmitglieder als unzureichend für das Verhindern von politischer Einflussnahme kritisiert (vgl. AB 719 BlgNR 21. GP 34; *Buchner*, Sechs Thesen zum neuen ORF- Gesetz, *ecolex* 2001/8, 592).
- (13) Weitere Änderungen der oben genannten Novelle 2001 betrafen eine Verkleinerung des Publikumsrates. § 15 Abs. 3 des wiederverlautbarten Rundfunkgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 379/1984, sah die Kompetenz des Bundeskanzlers zur Bestellung von 20 Mitgliedern des damaligen Aufsichtsgremiums der Hörer- und Sehervertretung aus Personenvorschlägen, die jeweils aus gesetzlich definierten Bereichen kommen, vor. Bei der Bestellung der Mitglieder wurde gemäß § 15 Abs. 3 RFG, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, insbesondere die Bedachtnahme auf Vorschläge gefordert, die von Einrichtungen bzw. Organisationen erstattet wurden, welche für diese Bereiche bzw. Gruppen als repräsentativ galten. Zu diesem Zeitpunkt zählte das Gremium der Hörer- und Sehervertretung 35 Mitglieder. Im Zuge der Novelle 2001 verringerte sich die zu bestellende Mitgliederzahl des Bundeskanzlers für das der Hörer- und Sehervertretung nachfolgende Organ (Publikumsrat) auf 17 Mitglieder.

(14) Diese Reduktion ging einher mit der gleichzeitigen Einführung der Möglichkeit einer Direktwahl von sechs Mitgliedern des Publikumsrates durch die Rundfunkteilnehmer (vgl. § 28 Abs. 6 ORF-G, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 83/2001). Das ORF-G sah eine solche direkte Publikumswahl bis 2011 vor. Der Verfassungsgerichtshof hob diese Form der Direktwahl jedoch nicht zuletzt auf Grund von Bedenken betreffend eine nicht hinreichende Bestimmtheit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf (vgl. VfSlg. 19.509/2011). Als Konsequenz wurde die Mitgliederzahl des Publikumsrates verkleinert, in dem die vormals durch Rundfunkteilnehmer direkt zu wählenden sechs Publikumsräte ersatzlos gestrichen wurden (vgl. Novelle BGBl. I Nr. 23/2014). Die Einführung dieser Bestimmung lässt auf die Intention des Gesetzgebers schließen, eine stärkere Einbindung der Bevölkerung und damit einhergehend die Schaffung von mehr Pluralität im Publikumsrat zu befürworten. Die Zahl der Publikumsratsmitglieder beläuft sich zum jetzigen Zeitpunkt nach Konstitution des aktuellen Publikumsrates für die 6. Funktionsperiode auf 30 Mitglieder (vgl. § 28 ORF-G).

(15) Nachfolgende Novellierungen des ORF-G beinhalteten keine wesentlichen Änderungen betreffend den Bestellmodus und die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des ORF. Im Zusammenhang mit der kürzlichen Neubesetzung des Stiftungs- und Publikumsrates für die aktuelle Funktionsperiode wurden erneut Stimmen laut, die eine unzureichende Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinsichtlich der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien anprangerten, welche nicht zuletzt den gesetzlich festgeschriebenen Bestellkompetenzen geschuldet ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen

(16) Im Folgenden werden die relevanten Bestimmungen des ORF-G in der jeweiligen Fassung, die die letzte Änderung der angefochtenen Bestimmung beinhaltet, angeführt gegen die im gegenständlichen Antrag Bedenken hinsichtlich derer Verfassungsmäßigkeit geäußert werden bzw. die im unmittelbaren Zusammenhang mit den angefochtenen Bestimmungen stehen und daher ebenso einer Aufhebung

bedürfen. Die angefochtenen (Teile der) betreffenden Bestimmungen wurden hervorgehoben.

- (17) Zu § 20 ORF-G, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 ist festzuhalten, dass die Novelle mit BGBl. I Nr. 247/2021 eine Änderung des § 49 Abs. 20 ORF-G betraf, nämlich die Verlängerung der Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg gemäß § 20 Abs. 6a, welche mittels Novelle BGBl. I Nr. 10/2021 beschlossen wurde. Ein Teil dieser Novelle BGBl. I Nr. 10/2021 tritt wegen BGBl. I Nr. 247/2021 mit 30. Juni 2022 wieder außer Kraft. Dies hat jedoch auf die restliche Bestimmung des § 20, insbesondere auf die in diesem Antrag vorgebrachten Bedenken betreffend § 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G keine Auswirkungen.

§ 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 ORF-G, BGBl. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 lautet:

Stiftungsrat

§ 20.

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt:
1. Sechs Mitglieder, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt werden, wobei jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten sein muss;
 2. neun Mitglieder bestellen die Länder, wobei jedem Land das Recht auf Bestellung eines Mitgliedes zukommt;
 3. neun Mitglieder bestellt die Bundesregierung;
 4. sechs Mitglieder bestellt der Publikumsrat;
 5. fünf Mitglieder werden unter Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Zentralbetriebsrat bestellt.

Bei der Bestellung von Mitgliedern nach Z 1 bis 4 ist darauf zu achten, dass diese

1. die persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung oder einschlägige Berufserfahrung in den vom Stiftungsrat zu besorgenden Angelegenheiten aufweisen und
 2. über Kenntnisse des österreichischen und internationalen Medienmarktes verfügen oder sich auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst oder Bildung hohes Ansehen erworben haben.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Über Ansprüche gegen Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(3) Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden:

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 5 bestellten Mitglieder;

2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmen stehen;
3. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 4 bestellten Mitglieder;
4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
5. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
6. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;
7. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
8. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
9. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
10. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Angestellte der RTR-GmbH.

(4) Die Funktionsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre vom Tag seines ersten Zusammentretens an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neu bestellte Stiftungsrat zusammentritt. Während einer Funktionsperiode können die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn der Bundespräsident eine neue Bundesregierung bestellt hat, ein von einem Land bestelltes Mitglied nur dann, wenn der Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat und die von Publikumsrat und Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder nur dann, wenn diese sich neu konstituiert haben. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Hat ein Mitglied des Stiftungsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung der Stiftungsrat durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge und es ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(5) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates berechtigten Organe gemäß Abs. 1 von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates gemäß Abs. 6 die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen; der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Stiftungsrates verpflichtet, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Generaldirektor schriftlich unter Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und – mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 5 und § 41 Abs. 1 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Bei Beschlüssen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 sind die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates nicht stimmberechtigt und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(6a) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig.

(7) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten und zur Überwachung der Geschäftsführung Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss hat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen.

(8) Der Generaldirektor und der Vorsitzende des Publikumsrates oder sein Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Sitzungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des

Jahresabschlusses befassen, sind jedenfalls die Mitglieder der Prüfungskommission beizuziehen. Der Stiftungsrat oder seine Ausschüsse können darüber hinaus die Mitglieder der Prüfungskommission zu geplanten Prüfungen nach § 40 Abs. 3 dritter Satz und deren Ergebnis befragen. Die Mitglieder der Prüfungskommission trifft gegenüber dem Stiftungsrat keine Verschwiegenheitspflicht, sofern hiedurch nicht der Prüfungszweck vereitelt wird.

(9) Für die Dauer einer Sitzung kann sich im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Stiftungsrates durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen. Ein derart vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(10) Wenn der Stiftungsrat drei Monate nach Ausschreibung der Funktion des Generaldirektors (§ 27 Abs. 1) keinen Generaldirektor bestellt, ein Monat nach vorzeitiger Vakanz der Funktion des Generaldirektors keine geeignete Person mit der vorläufigen Führung der Geschäfte des Generaldirektors betraut (§ 22 Abs. 1) oder in einer Angelegenheit des § 21 Abs. 1 Z 3 bis 6 und 7 bis 15 und Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach der erstmaligen Befassung nicht entscheidet, ist dies von der Regulierungsbehörde unverzüglich festzustellen. Ist innerhalb von vier Wochen nach dieser Feststellung noch immer keine Erledigung erfolgt, stellt die Regulierungsbehörde die Auflösung des Stiftungsrates fest. In diesem Fall sind die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich neu zu bestellen.

§ 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017 lautet:

Publikumsrat

§ 28.

(1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten.

(2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmen stehen;
2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die vom Publikumsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates;
3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
4. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
5. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetzes;
6. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
7. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
8. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
9. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichtes sowie Geschäftsführer und Angestellte der RTR-GmbH.

(3) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Mitglied;
2. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;
3. die römisch-katholische Kirche bestellt ein Mitglied;
4. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;
5. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBl. Nr. 369/1984) bestellen je ein Mitglied;
6. die Akademie der Wissenschaften bestellt ein Mitglied.

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die behinderten Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

(5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(6) Der Bundeskanzler hat siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Abs. 4 genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist. Im Sinne von Art. 29 und 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, müssen im Publikumsrat die Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden.

(18) Zu § 29 ORF-G, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 ist wiederum festzuhalten, dass die Novelle mit BGBl. I Nr. 247/2021 eine Änderung des § 49 Abs. 20 ORF-G betraf, nämlich die Verlängerung der Möglichkeit einer Beschlussfassung im Umlaufweg gemäß § 29 Abs. 4a, welche mittels Novelle BGBl. I Nr. 10/2021 beschlossen wurde. Ein Teil dieser Novelle BGBl. I Nr. 10/2021 tritt wegen BGBl. I Nr. 247/2021 mit 30. Juni 2022 wieder außer Kraft. Dies hat jedoch auf die restliche Bestimmung des § 29, insbesondere auf die in diesem Antrag vorgebrachten Bedenken betreffend § 29 Abs. 4 und Abs. 6 ORF-G keine Auswirkungen.

§ 29 Abs. 4 und Abs. 6 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 lautet:

Funktionsdauer, Vorsitz und Beschlussfassung

§ 29.

(1) Die Funktionsperiode des Publikumsrates dauert vier Jahre vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Publikumsrat zusammentritt.

(2) Der Publikumsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(3) Der Publikumsrat ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt, zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß § 41 Abs. 1 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die für den Stiftungsrat geltenden Bestimmungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Nichtbestellung und über die Vertretung im Fall der Verhinderung bei einer Sitzung gelten sinngemäß.

(4a) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz zulässig.

(5) Hat ein Mitglied des Publikumsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied nachträglich ein Ausschlussgrund gemäß § 28 Abs. 2 ein, so hat dies nach seiner Anhörung der Publikumsrat durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge und es ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Publikumsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus seiner Funktion, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen. Scheidet ein gemäß § 28 Abs. 6 bestelltes Mitglied vorzeitig aus, so hat der Bundeskanzler die Einrichtungen bzw. Gruppen des vom ausgeschiedenen Mitglied vertretenen Bereiches zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die Vorschläge sind ohne Verzug zu erstatten. Aus den eingelangten Vorschlägen hat der Bundeskanzler ein Mitglied zu bestellen.

§ 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014 lautet:

Aufgaben des Publikumsrats

§ 30.

(1) Dem Publikumsrat obliegt

1. die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung und von Vorschlägen für den technischen Ausbau;
2. die Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates;
3. die Anrufung der Regulierungsbehörde;
4. die Genehmigung von Beschlüssen des Stiftungsrates, mit denen die Höhe des Programmentgelts (Radioentgelt, Fernsehentgelt) festgelegt wird;
5. die Erstattung von Vorschlägen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen, und Stellungnahme zur Anrechnung von Programmanteilen für Volksgruppen. Dazu können vom Publikumsrat Vertreter der Volksgruppenbeiräte angehört werden;
6. die Erstattung von Empfehlungen an den Stiftungsrat hinsichtlich der Jahressendeschemen und Jahresangebotsschemen;
7. die Erstattung von begründeten Empfehlungen zum Qualitätssicherungssystem.
8. die Erstattung von Empfehlungen zum Angebot von Sendungen für gehörlose und gehörbehinderte Menschen.

(2) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben befugt, den Generaldirektor, die Direktoren und die Landesdirektoren über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben des Österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Befragten haben die an sie gerichteten Anfragen längstens innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des Österreichischen Rundfunks oder das öffentliche Interesse es erfordern.

(3) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat der Generaldirektor innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in

welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.

(4) An den Sitzungen des Publikumsrates hat der Generaldirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Publikumsrat ist befugt, auf Grund eines an den Generaldirektor gerichteten Ersuchens die Anwesenheit eines Direktors oder eines Landesdirektors zu verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Publikumsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Publikumsrat kann – zusätzlich zu der vom Österreichischen Rundfunk selbst durchgeführten Meinungsbefragung – verlangen, dass der Österreichische Rundfunk einmal im Jahr eine repräsentative Teilnehmerbefragung zu vom Publikumsrat festzulegenden Themenbereichen durchführen lässt. Die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen des Österreichischen Rundfunks sind dem Publikumsrat zur Kenntnis zu bringen.

IV. Zulässigkeit

Antragslegitimation

- (19) Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung. Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass die Befugnis der Landesregierung zur Antragstellung gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG keinem Teilorgan der Landesregierung, sondern ausschließlich der Landesregierung als Kollegium zukommt (vgl. VfSlg. 7593/1975). Die Delegation an einzelne Mitglieder der Regierung ist daher unzulässig. Entsprechend dieses bundesverfassungsgesetzlichen Erfordernisses sieht § 2 Abs. 1 Z 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 35/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2021 vor, dass die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 140 B-VG der kollegialen Beratung und Beschlussfassung der Landesregierung vorbehalten ist.
- (20) In Erfüllung dieser Vorgaben hat die Burgenländische Landesregierung am 28. Juni 2022 als Kollegialorgan den Beschluss gefasst den gegenständlichen Antrag auf Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG betreffend § 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7, § 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 29 Abs. 4 und Abs. 6 und § 30 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, in der jeweiligen Fassung des Bundesgesetzes der angefochtenen Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
- (21) Derartige Anträge auf abstrakte Normenkontrolle gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG sind zulässig, sobald das Gesetz rechtswirksam erlassen wurde. Eine Legisvakanz

schadet hingegen nicht, sodass Anträge auf Gesetzesprüfung gegen rechtswirksam erlassene Gesetzesbestimmungen schon vor deren Inkrafttreten möglich wären (vgl. *Rohregger*, Art. 140 B-VG, in *Korinek et al* [Hrsg], Kommentar Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 6. Lfg 2003, Rz 158). Der Verfassungsgerichtshof sieht darüber hinaus vor, dass das zu prüfende Gesetz bei einem Antrag auf abstrakte Normenkontrolle noch in Geltung sein muss und nicht bereits außer Kraft getreten sein darf. Für Anträge gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG auf Normenprüfung von bereits außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften ist daher die Zulässigkeit nicht gegeben (vgl. VfSlg. 19.523/2011). Normprüfungsanträge für geltende Gesetze sind darüber hinaus an keine Frist gebunden. Das ORF-G bzw. die zu prüfenden Bestimmungen des ORF-G wurden vom Bundesgesetzgeber erlassen und sind derzeit in der zitierten Fassung in Geltung. Das Bundesgesetz wurde auf Grundlage der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Bundesverfassungsgesetzes vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, erlassen. Darüber hinaus kommt dem Bund gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG die Kompetenz für die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Rundfunkwesens zu, welches Teil des Post- und Fernmeldewesens ist (vgl. *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht 35).

- (22) Gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2022, ist für Anträge der in § 24 Abs. 2 VfGG genannten Körperschaften sowie von deren Behörden keine verpflichtende Vertretung durch einen Anwalt vorgegeben. § 24 Abs. 2 VfGG normiert weiters, dass unter anderem die Länder sowie deren Behörden von ihren vertretungsbefugten oder bevollmächtigten Organen vertreten werden. Demnach besteht für die Burgenländische Landesregierung in Verfahren gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG keine Anwaltpflicht. Darüber hinaus bestehen auch keine weiteren Voraussetzungen für die Einbringung eines Antrages auf abstrakte Normenkontrolle und sind die notwendigen Zulässigkeitserfordernisse somit erfüllt.

Anfechtungsumfang

- (23) Entsprechend der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Judikatur zu den Grenzen des Anfechtungsumfanges wurde im gegenständlichen Antrag Wert auf

eine nicht zu enge Abgrenzung des Anfechtungsgegenstandes gelegt. Gemäß den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes macht eine zu weite Fassung des Aufhebungsantrages diesen nicht in jedem Fall unzulässig. Eine zu enge Abgrenzung des Anfechtungsumfanges, im Sinne einer etwaigen Abgrenzung, die lediglich einen Teil einer Norm umfasst und wodurch der verbleibende Teil der angefochtenen Norm einen gänzlich veränderten oder sinnentleerten Inhalt bekommen würde, hat jedoch die Unzulässigkeit des Antrages auf Gesetzesprüfung zur Folge. In einem solchen Fall wäre nur der Antrag auf Aufhebung der gesamten Regelung zulässig (vgl. VfSlg. 8155/1977, 11.506/1987).

- (24) Der Anfechtungsumfang wurde nicht zuletzt unter Heranziehung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 25.06.2003 (vgl. VfSlg. 16.911/2003) betreffend einen Antrag der Wiener Landesregierung auf Normprüfung des § 20a (nunmehr gemäß § 49 Abs. 3 ORF-G, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 83/2001, mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 mit § 20 bezeichnet und daher in diesem Antrag mit § 20 zitiert) Abs. 1 erster Unterabsatz Z 1, 2, 3 und 4 des ORF-Gesetzes entsprechend weit gefasst. Da es wie vom VfGH in seiner Entscheidung vom 25.06.2003 angeführt, wohl nicht die Intention des Gesetzgebers war, den Stiftungsrat nur aus Mitgliedern des Zentralbetriebsrates zu bilden und die Bestimmungen betreffend die Eigenschaften der Stiftungsratsmitglieder in untrennbarem Zusammenhang mit deren Bestellung stehen, ist der gesamte § 20 Abs. 1 ORF-G anzufechten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen, die in einem untrennbaren Zusammenhang mit der angefochtenen Gesetzesnorm des § 20 ORF-G stehen, vom Anfechtungsbegehren mit zu umfassen, da diese in einem so konkreten Regelungszusammenhang stehen, dass es nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ihre Aufhebung im Falle des Zutreffens der Bedenken erforderlich sein könnte (vgl. VfSlg. 16.911/2003). Aufgrund des vorliegenden untrennbaren Zusammenhangs der Bestimmungen betreffend die Bestellkompetenz für die Mitglieder des Stiftungsrates bzw. dessen Zusammensetzung mit den Bestimmungen zur Bestellung bzw. den Aufgaben des Publikumsrates (Bestellung von sechs Stiftungsratsmitgliedern durch den Publikumsrat) umfasst der gegenständliche Antrag auf Normprüfung ebenso die entsprechenden Bestimmungen über die Bestellung des Publikumsrates sowie

Bestimmungen betreffend weiterführende Gremien, wie beispielsweise die Ausschüsse.

- (25) Davon jedenfalls betroffen sind die normierten Abberufungsvoraussetzungen für bestellte Stiftungsräte, da ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Bestellung der Mitglieder und deren etwaiger Abberufung besteht. Im Sinne der vorhergehenden Ausführungen, dass die Anfechtung einer Norm keinen gänzlich geänderten Inhalt der restlichen übrigen im Zusammenhang stehenden Gesetzesbestimmungen hervorrufen darf, ist eine Einbeziehung der jeweiligen Bestimmung betreffend die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern (vgl. § 20 Abs. 4 zweiter und dritter Satz ORF-G) notwendig. Da der Rest der Bestimmung des § 20 Abs. 4 ORF-G in einem unmittelbaren Zusammenhang mit § 20 Abs. 4 zweiter und dritter Satz ORF-G steht, ist eine Anfechtung des gesamten § 20 Abs. 4 ORF-G notwendig. Für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich dieser Abgrenzung anderer Ansicht sein sollte und keinen unmittelbaren Zusammenhang der restlichen Sätze des § 20 Abs. 4 mit § 20 Abs. 4 zweiter und dritter Satz ORF-G sieht, wurde der Aufhebungsumfang in einem Eventualantrag entsprechend enger gefasst. Die Regelung betreffend den Verlust der Mitgliedschaft im Stiftungsrat bei unentschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen (vgl. § 20 Abs. 4 vierter und fünfter Satz ORF-G) könnte aus Sicht der Antragstellerin nämlich verfassungskonform sein, da man argumentieren könnte, dass die Abberufung bei unentschuldigtem Fernbleiben der Stiftungsratsmitglieder unabhängig vom Bestellmodus eintritt, jedes Mitglied betrifft und lediglich an die Voraussetzung knüpft, dass das Gremium des Stiftungsrates besteht. Die Intention des Gesetzgebers Mitglieder aus dem Gremium bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben auszuschließen, könnte man wohl auch bei geänderten Bestellkompetenzen annehmen, daher erfolgte eine entsprechende Eingrenzung des Anfechtungsumfanges im Eventualantrag.
- (26) Weiterführend ist § 20 Abs. 5 ORF-G als Ausfluss des Abs. 1 in den Anfechtungsumfang einzubeziehen, da diese Bestimmung durch Verweis auf Abs. 1 untrennbar mit der angefochtenen Norm verbunden ist und andernfalls einen sinnentleerten, nicht mehr lesbaren Inhalt erlangen würde. Abs. 5 bezieht sich auf die Bestellkompetenz der Organe von Stiftungsratsmitgliedern und thematisiert Konsequenzen der Nichtbestellung von Stiftungsratsmitgliedern durch die

berechtigten Organe, wodurch ein jedenfalls untrennbarer Zusammenhang mit der Bestellkompetenz gemäß § 20 Abs. 1 ORF-G angenommen werden kann.

- (27) Ebenso als Ausfluss der Stiftungsratsbestellregelungen ist § 20 Abs. 7 ORF-G zu qualifizieren und in das Aufhebungsbegehren miteinzubeziehen. Der Stiftungsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die jeweils aus mindestens fünf Stiftungsratsmitgliedern zu bestehen haben und zur Vorbereitung der Beschlussfassung gebildet werden. Da diese Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen aus der Mitte des Stiftungsrates gebildet werden, deren Besetzung daher auch mit potentiell staats- bzw. regierungsnahen Mitgliedern erfolgt, werden diese Organe ebenfalls aufgrund des gegebenen Zusammenhangs in den Anfechtungsumfang miteinbezogen. Die Ausschüsse dienen der Vorbereitung und Entscheidungsfindung für die Sitzungen des Stiftungsrates. Dementsprechend wird in der Praxis in diesen Gremien oftmals auch das Abstimmverhalten für die weiteren Beschlüsse des Stiftungsrates festgelegt.
- (28) Darüber hinaus sind in Zusammenschau mit der Bestellung des Stiftungsrates gemäß § 20 Abs. 1 ORF-G die Regelungen betreffend die Bestellung und Aufgaben des Publikumsrates zu beleuchten. Da der Publikumsrat sechs Mitglieder in den Stiftungsrat entsendet und damit einen nicht unwesentlichen Anteil an der Zusammensetzung des Stiftungsrates hat, besteht ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates und den Bestimmungen über die Funktion/Bestellung des Publikumsrates (siehe dazu auch unten ab Rz 75). Die sechs vom Publikumsrat zu entsendenden Stiftungsratsmitglieder werden aus der Mitte des Publikumsrates gewählt und es ist daher auch deren Aufgabe die Interessen der Hörer und Seher zu repräsentieren. Die Mehrheit der Mitglieder des Publikumsrates werden vom Bundeskanzler aus Vorschlägen von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen bestellt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich dieses Bestellmodus werden im Einzelnen unter Punkt V. (ab Rz 75) angeführt.
- (29) Im Zusammenhang mit dem gestellten Eventualbegehren unter V. (Rz 88) wird der Vollständigkeit halber festgehalten, dass aus Sicht der Antragstellerin hinsichtlich

§ 28 Abs. 3 ORF-G, der die Bestellkompetenz für bestimmte Institutionen bzw. Organisationen für einzelne Publikumsratsmitglieder normiert, verfassungsrechtlichen Bedenken insoweit bestehen, als analog zum Stiftungsrat die gesamte Zusammensetzung des Publikumsrates und somit § 28 Abs. 3 ORF-G zur Gänze aufzuheben wäre, da der Gesetzgeber wahrscheinlich nicht die Intention hatte, den Publikumsrat lediglich mit Vertretern aus den in § 28 Abs. 3 Z 1 bis 6 ORF-G vorgesehenen Gesellschaftsbereichen zu besetzen. Dies erfolgt im Lichte der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 25.06.2003 (vgl. VfSlg. 16.911/2003). Der Anfechtungsumfang wurde daher entsprechend weit gefasst und inkludiert die Anfechtung des gesamten § 28 Abs. 3 ORF-G. Aufgrund der unter Rz 75ff dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Bestellkompetenz des Bundeskanzlers von 17 Publikumsräten gemäß § 28 Abs. 6 erster Satz ORF-G ist es notwendig, den gesamten Bestellprozess aufgrund eines untrennbar vorliegenden Zusammenhangs in den Anfechtungsumfang miteinzubeziehen.

(30) § 28 Abs. 6 ORF-G verweist auf Abs. 4, wodurch eine Anfechtung und Aufhebung dieses Absatzes aufgrund der ansonsten verlorengegangenen Sinnhaftigkeit notwendig ist. § 28 Abs. 4 ORF-G sieht vor, dass „der Bundeskanzler für die weiteren Mitglieder Vorschläge [...] einzuholen hat“. Bei Aufhebung von § 28 Abs. 6 ORF-G durch den Verfassungsgerichtshof würde nämlich keine Bestellung von weiteren Publikumsräten aus Vorschlägen der gesetzlich genannten Einrichtungen bzw. Organisationen stattfinden und der Inhalt des § 28 Abs. 4 ORF-G wäre somit sinnentleert.

(31) Gleiches gilt für § 28 Abs. 5 ORF-G, der einerseits durch Verweis auf § 28 Abs. 4 ORF-G in unmittelbarem Zusammenhang mit dem festgelegten Bestellvorgang des Publikumsrates steht und andererseits durch dessen Inhalt (Verlautbarung der Einladung zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen und die Veröffentlichung derselben) wiederum untrennbar mit der antragsgegenständlichen Anfechtung verbunden ist. Es kann daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die Aufhebung dieser Bestimmung als Konsequenz im Falle des Zutreffens der Bedenken erforderlich sein könnte (vgl. VfSlg.16.911/2003).

- (32) § 28 Abs. 6 ORF-G ist in seiner Gänze aufgrund der Bestellkompetenz des Bundeskanzlers für 17 Publikumsräte anzufechten. Wird nämlich von der Intention des Gesetzgebers einer möglichst pluralistischen Zusammensetzung des Publikumsrates ausgegangen, kann bei einer Stattgabe dieses Antrages und damit einhergehenden Verringerung des Publikumsrates um mehr als die Hälfte der Mitglieder aufgrund der Aufhebung der Bestimmung des § 28 Abs. 6 erster Satz ORF-G eine Neugestaltung des Kontrollorgans nicht ausgeschlossen werden. Es ist ein untrennbarer Zusammenhang zwischen § 28 Abs. 6 zweiter Satz ORF-G mit § 28 Abs. 6 erster Satz ORF-G insofern anzunehmen, als die Bestellung von einer Person mit Behinderung durch den Bundeskanzler vorgesehen ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Bestellung dieses Publikumsratsmitglied daher dem Bundeskanzler im Rahmen der 17 zu bestellenden Publikumsräte zukommt, da ansonsten höchstwahrscheinlich eine gesetzliche Verankerung in § 28 Abs. 3 ORF-G erfolgt wäre. Folgt man dieser Argumentation wäre der gesamte § 28 Abs. 6 ORF-G aufzuheben. Für den Fall, dass der VfGH dies als zu umfangreich erachten sollte, wird die Anfechtung der betreffenden Bestimmung im Eventualantrag reduziert.
- (33) Wie oben dargelegt ist der Anfechtungsumfang auf solche Weise festzulegen, dass auch die entsprechende bezugnehmende ansonsten sinnentleerte oder zusammenhanglose Norm in das Begehren miteinzubeziehen ist. Zwischen der Bestellung des Stiftungsrates und den Bestimmungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Nichtbestellung (des Publikumsrates) wäre insofern ein nicht zu trennender Zusammenhang gegeben, als § 29 Abs. 4 dritter Satz ORF-G eine sinngemäße Anwendung der für den Stiftungsrat geltenden Bestimmungen in einem solchen Fall vorsieht. Aufgrund dieses indirekten Verweises und des zur Gänze angefochtenen § 20 Abs. 5 ORF-G (welcher konkrete für den Stiftungsrat geltende Bestimmungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Nichtbestellung enthält), ist auch zumindest § 29 Abs. 4 ORF-G anzufechten, für den Fall, dass der VfGH dies als zu umfangreich erachten sollte, wird die betreffende Bestimmung im Eventualantrag reduziert.

- (34) § 29 Abs. 6 ORF-G sieht die (Nach)bestellung von Mitgliedern des Publikumsrates bei deren vorzeitigem Ausscheiden vor. Die Bestimmung beinhaltet einen Verweis auf den angefochtenen § 28 Abs. 6 ORF-G, wodurch ein untrennbarer Zusammenhang gegeben ist. Da die Nachbesetzung der Publikumsratsmitglieder grundsätzlich nach dem gleichen als unzureichend unabhängig kritisierten Prozedere wie die Bestellung der ursprünglichen Publikumsratsmitglieder erfolgt, ist § 29 Abs. 6 ORF-G als verfassungswidrig aufzuheben. Für den Fall dass der VfGH dies als zu umfangreich erachten sollte, wurde die Anfechtung der betreffenden Bestimmung im Eventualantrag reduziert.
- (35) Weiters ist nach Ansicht der Antragstellerin ein untrennbarer Zusammenhang zwischen der Aufgabe des Publikumsrates sechs Stiftungsräte zu bestellen (vgl. § 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G) und den angefochtenen Normen betreffend die Bestellung des Stiftungsrates gegeben. Die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung sind in Zusammenschau mit der Bestellung des Stiftungsrates zu sehen. Sechs Mitglieder haben demnach die Möglichkeit erheblichen Einfluss auf Beschlüsse/Wahlergebnisse des Stiftungsrates zu nehmen. Gemäß der unter Rz 84 dargelegten Argumentation, dass sämtliche Aufsichtsgremien des Rundfunks regierungsfern zu sein haben und die Entsendung von sechs regierungsnahen Mitgliedern aus dem Publikumsrat in den Stiftungsrat einen wirksamen Einfluss auf die Stimmergebnisse insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis der einfachen Mehrheit bei Abstimmungen haben können, ist eine Verfassungswidrigkeit dieser Norm aufgrund der untrennbaren Verbindung mit § 20 Abs. 1 ORF-G nicht gänzlich auszuschließen und wird dessen Aufhebung begehrt. Für den Fall, dass der VfGH dies als zu umfangreich erachten sollte, wird die betreffende Bestimmung im Eventualantrag reduziert.
- (36) Eingedenk der Argumentation des Verfassungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 25.06.2003 (vgl. VfSlg. 16.911/2003) wird, für den Fall, dass der VfGH die Bestimmungen innerhalb der §§ 20, 28, 29 und 30 ORF-G als miteinander untrennbar verbunden erachtet, ein Eventualantrag auf Aufhebung der jeweils gesamten Bestimmung gestellt.

V. Bedenken im Einzelnen

Zur Unvereinbarkeit des § 20 Abs. 1 ORF-G und den weiteren Bestimmungen betreffend den Stiftungsrat des § 20 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 mit Art. I BVG-Rundfunk

Funktion und Zusammensetzung des Stiftungsrats

- (37) Der mit der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 errichtete Stiftungsrat ist Kontroll- und Aufsichtsorgan des ORF mit weitgehenden Befugnissen. Ihm obliegt unter anderem die Wahl bzw. die Abberufung des Generaldirektors und der diesem unterstellten Direktoren, die Mitwirkung in grundsätzlichen und langfristigen Fragen der Programmgestaltung, die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Überwachung der Geschäftsführung.
- (38) Der Stiftungsrat besteht aus 35 Mitgliedern die auf vier Jahre bestellt sind und deren Eignung bzw. Unabhängigkeit durch Unvereinbarkeitsregelungen, Eignungsvoraussetzungen und Verschwiegenheitspflichten gewährleistet werden soll. Die Stiftungsräte sind darüber hinaus bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden.
- (39) Zahlreiche der Stiftungsräte sind in als „Freundeskreise“ bezeichneten nach parteipolitischen Merkmalen zusammengefassten Interessengemeinschaften organisiert, die sich regelmäßig mit Funktionären „ihrer“ Partei beraten und ihr Stimmverhalten koordinieren (vgl. hierzu die Erkenntnisse der Medienbehörde KommAustria aus 2012, die die grundsätzliche Existenz dieser Freundeskreise als nicht im Widerspruch zum ORF-G gesehen hat, KOA 11.400/12-011 und KOA 11.400/12-020).
- (40) Von den 35 Mitgliedern des Stiftungsrates werden sechs Mitglieder von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt, wobei jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten sein muss. Neun Mitglieder werden von den einzelnen Ländern bestellt, neun Mitglieder bestellt die Bundesregierung. Sechs

Mitglieder bestellt der Publikumsrat, fünf Mitglieder werden schließlich vom Zentralbetriebsrat des ORF bestellt.

- (41) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und gewöhnlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen zur Festlegung des Programmnetzes gemäß § 31 Abs. 1 und 2 ORF-G sind die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates nicht stimmberechtigt. Der Stiftungsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die jeweils aus mindestens fünf Stiftungsratsmitgliedern zu bestehen haben und zur Vorbereitung der Beschlussfassung gebildet werden. Da diese Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen aus der Mitte des Stiftungsrates gebildet werden, deren Besetzung daher auch mit potentiell staats- bzw. regierungsnahen Mitgliedern erfolgt, werden diese Organe ebenfalls aufgrund des gegebenen Zusammenhangs in den Anfechtungsumfang miteinbezogen.

BVG-Rundfunk

- (42) Das aus 1974 stammende BVG-Rundfunk legt die Grundsätze für die inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit des ORF fest und trägt dem (einfachen) Gesetzgeber auf, diese bundesgesetzlich festzulegen. Historisch war es unter anderem von der Motivation getragen, den Rundfunk dem Einfluss der politischen Kräfte zu entziehen (vgl. *Holoubek/Kassai/Trainer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien⁵ (2014) 80 mwN).
- (43) Nachdem der Auftrag des BVG-Rundfunk in § 1 Abs. 3 ORF-G wiederholt wird, trachtet das ORF-G danach, die Vorgaben des BVG-Rundfunk auf zwei Ebenen zu erfüllen: Einerseits sind die Regeln zum Versorgungs- und Kernauftrag sowie zu den Programmgrundsätzen den Richtlinien zu den Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschuldet. Andererseits soll Meinungsvielfalt und Unabhängigkeit durch Vorgaben für die Aufsichts- und Leitungsorgane sowie durch (Schutz-)Vorschriften für die redaktionelle Arbeit garantiert werden (vgl. im Detail *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in *Berka/Grabenwarter/Holoubek* [Hrsg], Meinungsvielfalt im Rundfunk und in den Online-Medien, 12 der Schriftenreihe Recht der elektronischen Massenmedien REM [2014] 48).

- (44) Die Vorgaben für den Schutz der Unabhängigkeit redaktioneller Arbeit sind im 7. Abschnitt des ORF-G in den Vorschriften zur Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter umgesetzt. Es besteht für die Burgenländische Landesregierung derzeit kein Anlass, an der korrekten Umsetzung des BVG-Rundfunk in diesem Zusammenhang zu zweifeln.
- (45) Fraglich ist jedoch, ob die Unabhängigkeit der Organe, insbesondere des Stiftungsrates durch die geltende Rechtslage in ausreichendem Maße geschützt ist:
- (46) Der ORF hat gemäß § 4 ORF-G einen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag zu erfüllen, der für ihn wesensprägend ist. Ausfluss dieser öffentlich-rechtlichen Aufgabe ist die Organisation seiner Gremien. Diese sollen zum einen pluralistisch zusammengesetzt sein und andererseits allein der „Öffentlichkeit“ verantwortlich und von dieser abhängig sein. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist für die Allgemeinheit eingerichtet, von der Allgemeinheit finanziert und daher auch von ihr kontrolliert (vgl. *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk 58). Die Burgenländische Landesregierung folgt in dieser Frage *Berka*, der befindet, dass es mit dem europäischen Standard des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht unvereinbar ist, wenn es Organe des Staates sind, welche die Rundfunkgremien beschicken (vgl. *Berka*, Unabhängigkeit, Pluralität und Transparenz – Anforderungen an die Binnenorganisation der rundfunkrechtlichen Gremienaufsicht, MR 2015, 216, 217). Nach Auffassung der Antragstellerin muss diese Ermächtigung jedoch dort ihre Grenze finden, wo den vom BVG-Rundfunk gesetzten Rahmenbedingungen nicht mehr entsprochen wird.
- (47) Die in § 19 Abs. 2 ORF-G festgelegte Weisungsfreiheit der Organe des Österreichischen Rundfunks allein gewährleistet noch keine Unabhängigkeit; wäre diese Einschränkung beabsichtigt gewesen, hätte das BVG-Rundfunk mit der Anordnung von Weisungsfreiheit das Auslangen gefunden. Der Begriff der Unabhängigkeit geht nach Ansicht der Antragstellerin weiter: Abhängigkeit ist mehr als nur Weisungsgebundenheit, Abhängigkeit manifestiert sich in finanzieller Abhängigkeit aber auch ideologischer Abhängigkeit und Abhängigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung und Wertschätzung. Insbesondere für die Abhängigkeit

in der öffentlichen Wahrnehmung ist maßgeblich, welche gesellschaftliche Gruppe einzelne Stiftungsräte bestellt und hierdurch unmittelbar Einfluss auf die Organisation und mittelbar auf die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nimmt.

Staatsferne und Regierungsferne

- (48) In einer vielbeachteten Entscheidung hat sich das deutsche Bundesverfassungsgericht (im Folgenden: BVerfG) mit der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des Zweiten Deutschen Fernsehens (im Folgenden: ZDF) auseinandergesetzt und die Ausgestaltung der Unabhängigkeit dieser Gremien vor dem Hintergrund der *Staatsnähe* untersucht und die Organisation der Gremien für letztlich nicht ausreichend *staatsfern* befunden (vgl. BVerfGE, Urteil des Ersten Senats vom 25. März 2014 - 1 BvF 1/11 136, 9). Der Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder dürfe demnach insgesamt ein (für eine Sperrminorität ausreichendes) Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Für die weiteren Mitglieder sei die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent staatsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürften auf die Auswahl der staatsfernen Mitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben.
- (49) Dass der österreichische Gesetzgeber aus diesem Erkenntnis keine Konsequenzen gezogen hat, ist insofern bemerkenswert, als zum einen die Ähnlichkeiten der verfahrensgegenständlichen Aufsichtsgremien des ZDF zum Stiftungsrat des ORF frappant sind: 35 von 77 Mitgliedern des Fernsehrates waren unmittelbar dem Staat zuzurechnen, auch bestanden im Fernsehrat „*außerhalb gesetzlicher Grundlage*“ parteipolitisch eindeutig zuordenbare *Freundeskreise*, die ihre im Gesamtgremium zu treffenden Beschlüsse im Voraus informell abstimmten. Erhellend sind hierzu die Ausführungen *Lehofers*, der in einem Gedankenexperiment die Maßstäbe des BVerfG an die Ausgestaltung der Gremien des ORF anlegt: diese würden den „Staatsferne-Test“ nicht bestehen, einerseits wegen der überwiegend "nicht hinreichend staatsfernen" Bestellung der Mitglieder, andererseits aber auch wegen der fehlenden gesetzlichen Vorkehrungen für Vielfalt in den Gremien und für ausreichende Transparenz (vgl. <https://blog.lehofer.at/2014/03/Staatsferne.html> [abgefragt am 07.06.2022]).

- (50) Ähnlichkeiten bestehen auch hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen verfassungsrechtlichen Grundlage. Die vom BVerfG als Beurteilungsmaßstab herangezogene Bestimmung des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (im Folgenden: GG) lautet: „*Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.*“
- (51) Aus dieser Verfassungsbestimmung, die weit weniger spezifisch ist als Art. 1 Abs. 2 BVG-Rundfunk, leitet das BVerfG in ständiger Rechtsprechung ein Gebot der *Staatsferne* ab (BVerfGE 136, 9 [43] mwN): Der öffentlich-rechtliche Rundfunk bedarf demnach - ausgehend von der geltenden Rundfunkordnung - einer institutionellen Ausgestaltung, bei der die für die rundfunkpolitischen Grundentscheidungen und damit auch für die Leitlinien der Programmgestaltung maßgeblichen Aufsichtsgremien nicht einem bestimmenden Einfluss staatlicher und staatsnaher Mitglieder unterliegen. Dies resultiert aus der – auch im Kernauftrag des ORF festgelegten – Berücksichtigung der Vielfalt der Meinungen und gesellschaftlichen Strukturen: Für die Veranstaltung von Rundfunksendungen wird durch Gesetz eine juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen, die dem staatlichen Einfluss entzogen oder höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterworfen ist; ihre kollegialen Organe sind faktisch in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen zusammengesetzt; sie haben die Macht, die für die Programmgestaltung maßgeblichen oder mitentscheidenden Kräfte im Hinblick darauf zu kontrollieren und dahingehend zu korrigieren, daß den im Gesetz genannten Grundsätzen für eine angemessen anteilige Heranziehung aller am Rundfunk Interessierten Genüge getan wird (BVerfGE 12, 205 [261 ff]).
- (52) Die Burgenländische Landesregierung erachtet die Argumentation des BVerfG angesichts der Vergleichbarkeit der zu beurteilenden Sachverhalte und rundfunkrechtlichen Normen für berücksichtigungswert. Zwar hat der VfGH in seiner bisherigen Rechtsprechung weder die Staatsferne noch die – weiter gehende – Staatsfreiheit als Erfordernis an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk festgelegt. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit der Organe

besteht jedoch nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung ein reduziertes Gebot der Staatsferne auch für den Rundfunk iSd BVG-Rundfunk.

- (53) Das vom BVerfG proklamierte Erfordernis der Staatsferne geht nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung im Hinblick auf die Verantwortung des Staates für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu weit: Eine gewisse Staatsnähe ist durchaus aus der Überlegung heraus begründbar, dass der Staat als Manifestation des Gemeinwesens idealerweise an sich eine Repräsentanz einer pluralistischen Gesellschaft abbildet und er vor allen anderen Institutionen geeignet ist, die Organe eines öffentlich-rechtlichen Medienunternehmens zu besetzen. Jedenfalls unvereinbar mit dem Gebot der Unabhängigkeit der Organe iSd BVG-Rundfunk ist hingegen eine Dominanz der Regierung in den Aufsichts- und Kontrollgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
- (54) Die von Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk vorgeschriebene Unabhängigkeit der Organe umfasst dementsprechend nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung eine Unabhängigkeit von der vollziehenden Staatsgewalt, mithin der Regierung. Es ist mit dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als einem nach außen und innen pluralistisch aufgebauten Medienunternehmen unvereinbar, wenn eine Gruppe dieses Rundfunkunternehmens – das eben als öffentlich-rechtlicher Rundfunk und nicht als *Regierungsfunk* intendiert ist (vgl. hierzu ausführlich StProt 111 BlgNR 13. GP) – dominieren und kontrollieren kann. Der Anteil der Repräsentanten der Regierung ist daher im Lichte des BVG-Rundfunk so zu begrenzen, dass eine entsprechende Dominanz unterbunden wird.
- (55) Wer im Sinne dieser Anteilsbegrenzung als staatliches oder staatsnahes Mitglied zu gelten hat, bestimmt sich nach einer funktionalen Betrachtungsweise (BverfGE 136, 9 [57]). Das BVerfG zählt hierzu nicht nur Regierungsmitglieder, Abgeordnete und „politische Beamte“ (welche gemäß § 30 Abs. 1 dBeamtenStG ein Amt bekleiden, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen), sondern auch Personen, die von politischen Parteien in die Aufsichtsgremien entsandt werden. Tatsächlich tritt nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung die persönliche

Eignung bzw. die ideologische oder (partei)politische Ausrichtung einer Person regelmäßig in den Hintergrund gegenüber der Tatsache, durch wen die betroffene Person ausgewählt und nominiert wird. Ein Mitglied des Stiftungsrates ist daher schon dann als regierungsnah zu qualifizieren, wenn es nach eigenem Gutdünken von der Regierung oder einem Regierungsmitglied ausgewählt und ernannt wird. Da der Stiftungsrat gemäß § 20 Abs. 6 ORF-G mit einfacher Mehrheit entscheidet, ist Unabhängigkeit dann nicht mehr gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Stiftungsräte von einer Gruppe, in diesem Fall der Regierung, bestellt wird.

- (56) Die Burgenländische Landesregierung verkennt nicht das Bemühen des Gesetzgebers, durch Unvereinbarkeitsbestimmungen in § 20 Abs. 3 ORF-G für eine Unabhängigkeit der Stiftungsräte zu sorgen. Sie hält diese Vorkehrungen jedoch für nicht ausreichend, die verfassungsrechtlich gebotene Unabhängigkeit zu gewährleisten da diese allein an der Person des Stiftungsratsmitgliedes ansetzt. Die geforderte Unabhängigkeit muss vielmehr effektiv bestehen und sie muss sich im Verhalten dieser Organe ausdrücken, wobei bereits jeder Anschein politischer Abhängigkeit ins Gewicht fällt und die geforderte Unabhängigkeit in Frage stellen kann (vgl. *Berka*, Unabhängigkeit, Pluralität und Transparenz 218). Es kann damit nicht außer Acht bleiben, durch wen die betreffende Person in den Stiftungsrat bestellt wird. Unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation ist allein die Bestellung durch die Regierung geeignet, den Anschein politischer Abhängigkeit zu erwecken.

Regierungsnähe *de lege lata*

- (57) Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 20 ORF-G können im Sinne der vorhergehenden Überlegungen sowohl nach dem Kriterium der Staatsnähe als auch nach dem Kriterium der Regierungsnähe unterteilt werden.
- (58) Von den 35 Mitgliedern des Stiftungsrates sind sechs Mitglieder von den Parteien des Nationalrates zu entsenden. In Hinblick auf die zutreffende Argumentation des BVerfG wonach die Staatsnähe – ungeachtet der Eignung der einzelnen Personen – (auch) aus der Bestellung durch politische Parteien abzuleiten ist, sind diese sechs Stiftungsräte als staatsnah zu qualifizieren. Dasselbe gilt für die durch die Landesregierungen entsendeten neun Stiftungsräte sowie für die neun von der

Regierung zu entsendenden Mitglieder. Damit sind bereits unter Außerachtlassung der durch den Publikumsrat entsendeten Mitglieder 24 der 35 Stiftungsräte als „staatlich“ bzw. „staatsnahe“ anzusehen, sie stellen die in den Fällen des § 22 Abs. 5 ORF-G (Abberufung des Generaldirektors) und § 41 Abs. 1 ORF-G (Beantragung einer Sonderprüfung) erforderliche Zweidrittelmehrheit.

- (59) Eine Zuordnung der Mitglieder des Stiftungsrates im Hinblick auf ihre (funktionale) Regierungsnähe stellt sich wie folgt dar: Die neun von der Regierung gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 ORF-G zu bestellenden Mitglieder sind offensichtlich der Regierung zuzurechnen. Tatsächlich sind sie in der gegenwärtigen Zusammensetzung des Stiftungsrates nicht von der Regierung als Staatsorgan bestellt, sondern – ausweislich des (oben unter Rz 4 verwiesenen) „Sideletters“ – auf die Regierungsparteien aufgeteilt. Von den sechs gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 ORF-G von den Parteien des Nationalrates namhaft zu machenden Mitgliedern entfallen – unter der Annahme, dass keine Partei die absolute Mehrheit stellt – zumindest zwei auf die Regierung. Für den (derzeit gegebenen) Fall, dass weniger als sechs Parteien im Nationalrat vertreten sind, entfällt ein weiteres Mitglied auf die stimmenstärkste und damit gewöhnlich regierende Partei. Schließlich sind die sechs gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 ORF-G vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder wie unten (siehe Rz 74) dargestellt der Regierung zuzurechnen. Selbst unter der – freilich unrealistischen – Annahme, dass die gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 ORF-G von den einzelnen Ländern zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrates nicht den Regierungsparteien zugeordnet werden können, sind 18 der 35 Mitglieder des Stiftungsrates als (funktional) regierungsnahe einzustufen.
- (60) Wegen der gegenwärtigen Ausgestaltung des § 20 Abs. 1 ORF-G ist die absolute Mehrheit des Gremiums der Regierung zuzurechnen. Damit besteht eine Abhängigkeit gegenüber der Regierung und wird der Anforderung des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk nicht Genüge getan.
- (61) Nur der Vollständigkeit halber sei nochmals auf die Existenz der politischen *Freundeskreise* verwiesen die zwar, wie erwähnt, nicht im Gesetz vorgesehen sind, deren Existenz aber – spätestens seit der verwiesenen behördlichen

Auseinandersetzung mit ihrer Ausgestaltung – amtsbekannt ist. Diese (partei-)politischen Zusammenschlüsse von Stiftungsräten sind Indiz dafür, dass die Willensbildung im Stiftungsrat keineswegs unabhängig sondern von parteipolitischen Überlegungen und parteipolitischer Koordination geleitet ist. Die Prägekraft staatlicher und dabei insbesondere parteipolitisch gegliederter Kommunikationsstrukturen, wie sie zurzeit in den Freundeskreisen zum Ausdruck kommt, ist auch nach Auffassung des BVerfG zu berücksichtigen: damit die staatlichen und staatsnahen Mitglieder über derartige informelle Gremien, deren Arbeit als solche unmittelbar kaum geregelt werden kann, auch tatsächlich keinen übermäßigen Einfluss erhalten, sei deren Anteil konsequent zu begrenzen (BVerfGE 136, 9 [54]). Aus den gleichen Überlegungen problematisch ist das Verbot der geheimen Abstimmung gemäß § 20 Abs. 6 ORF-G: die erzwungene Offenlegung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Stiftungsräte ist geeignet, diese unter Druck zu setzen und ist der freien Entscheidungsfindung abseits (partei-)politischer Vorgaben nicht zuträglich.

- (62) Spätestens die eingangs geschilderte Veröffentlichung der von den letzten beiden Bundesregierungen als *Sideletter* abgeschlossenen Vereinbarungen über Entscheidungen die zum Teil tatsächlich gesetzlich dem unabhängigen Stiftungsrat vorbehalten sind, ist ein untrügliches Indiz dafür, dass die gegenwärtigen Regeln nicht geeignet sind, die vom BVG-Rundfunk geforderte Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zur Unvereinbarkeit des § 20 Abs. 1 ORF-G und den weiterführenden Bestimmungen betreffend den Stiftungsrat des § 20 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 mit Art. 10 EMRK

- (63) Art. 10 der in Österreich durch BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestatteten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert die Freiheit des Rundfunks. Die dazu entwickelte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) betont die wichtige, für eine Demokratie vitale und unerlässliche Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die daraus erwachsende Verpflichtung der Staaten, eine Pluralismus und Unabhängigkeit

sichernde Organisation dieses Rundfunks zu gewährleisten (vgl. *Berka*, Unabhängigkeit, Pluralität und Transparenz 217).

- (64) In der Rechtssache *Manole u.a. gg. Moldawien* legte der Gerichtshof Grundsätze für die Ausgestaltung der Kontroll- und Aufsichtsorgane für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten fest, die nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung für die Beurteilung der Konventions- und damit Verfassungswidrigkeit der geltenden einschlägigen Regelungen des ORF-G heranzuziehen sind (vgl. EGMR 17.09.2009, 13936/02, *Manole ua/Moldawien*). Zwar verkennt die Antragstellerin nicht, dass der dem genannten Erkenntnis zugrunde liegende Sachverhalt mit der vorliegenden Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und den der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften nur bedingt vergleichbar ist. Wie aber zu zeigen sein wird, sind die Ausführungen des Gerichtshofes ausreichend abstrakt, um auch auf das ORF-G angewendet zu werden.
- (65) Im Urteil in der Rechtssache *Manole u.a. gegen Moldawien* stellte der EGMR eine Verletzung des Art. 10 EMRK wegen unmittelbarer Einflussnahme der kommunistischen Partei in Moldawien auf die redaktionelle Tätigkeit von Journalisten der im moldawischen Staatseigentum stehenden Rundfunkanstalt TRM fest. Konkret wurde eine Reihe leitender Angestellter durch regierungstreue Mitarbeiter ausgetauscht sowie die Verwendung bestimmter Phrasen – wie etwa „totalitäres Regime“ – und die Berichterstattung über bestimmte Themen und Ereignisse verboten. Verstöße gegen diese Verbote wurden disziplinarrechtlich sanktioniert und in mehreren Fällen mit Abberufungen von Nachrichtensprechern geahndet. Die Organe der Rundfunkanstalt wurden von einem „Koordinationsrat“ bestellt welcher aufgrund der politischen Gegebenheiten von einer einzigen politischen Partei besetzt wurde.
- (66) Vor dem Hintergrund dieser einseitigen Bestellung durch eine Partei in Verbindung mit der direkten Einflussnahme der Organe auf die redaktionelle Tätigkeit der Rundfunkanstalt stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest: „*In these circumstances, during the period from February 2001 onwards, when one political party controlled the Parliament, Presidency and Government, domestic law did not*

provide any guarantee of political balance in the composition of TRM's senior management and supervisory body, for example by the inclusion of members appointed by the political opposition, nor any safeguard against interference from the ruling political party in these bodies' decision-making and functioning.“ (vgl. EGMR *Manole ua/Moldawien* Rz 109).

(67) Nach Auffassung des EGMR waren die Regeln zur Besetzung des Aufsichtsorganes insofern mangelhaft, als sie nicht ausreichend Schutz vor politischem Überhang boten: „[...] *[T]he rules for appointing the members of the Observers' Council did not provide adequate safeguards against political bias.[...][T]here was no safeguard to prevent all the other 14 members from being appointees loyal to the ruling party.*“ (vgl. *Manole ua/Moldawien* Rz 110). In einer (nicht beglaubigten) Übersetzung wird diese relevante Textstelle wie folgt ausgeführt: „[...] sahen die Regelungen betreffend die Ernennung der Mitglieder des Rats keine adäquaten Garantien gegen politische Einflussnahme vor“ (vgl. "Newsletter Menschenrechte" (NL 2009, 268), abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090917_AUSL000_000BSW13936_0200000_000).

(68) Es liegt der Burgenländischen Landesregierung fern, die Ausgestaltung des § 20 ORF-G mit dem verfahrensgegenständlichen Sachverhalt in Moldawien gleichzusetzen. Der EGMR setzt sich jedoch so grundsätzlich mit der politisch einseitigen Besetzung von Aufsichts- und Kontrollorganen von (öffentlich-rechtlichen) Rundfunkunternehmen auseinander, dass seine Wertung von der moldawischen Situation losgelöst und auf die Beurteilung des ORF-Stiftungsrates angewendet werden kann. Es ist insofern *Grabenwarter* zuzustimmen, der aus dem Erkenntnis des Gerichtshof allgemein ableitet, Art. 10 EMRK verpflichte dazu, durch gesetzliche Ausgestaltung die Vielfalt im Rundfunk zu gewährleisten und diese Pflicht insbesondere nicht dadurch zu unterwandern, dass eine gewichtige ökonomische oder politische Gruppe oder der Staat eine dominante Position über eine Rundfunkanstalt oder innerhalb einer Rundfunkanstalt einnimmt und hiedurch Druck auf die Veranstalter ausüben kann. Herrscht in den Organen eine große Mehrheit

von Vertretern der Regierungspartei(en), wird Art. 10 EMRK verletzt (vgl. *Grabenwarter*, Rundfunkfreiheit 812).

- (69) Die Feststellung von *Grabenwarter*, wonach eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliege, wenn in den Organen eine zu große Mehrheit von Vertretern der Regierungspartei(en) herrscht, mag zwar im Kontext der Kommentierung des Art. 5 GG getroffen worden sein. Sie gibt in dieser Allgemeinheit jedoch zutreffend die vom EGMR nicht weiter eingeschränkte Aussage korrekt wieder.
- (70) Der Gerichtshof erachtet *political bias* (politische Einflussnahme, Parteilichkeit, politische Voreingenommenheit) als unvereinbar mit den Anforderungen des Art. 10 EMRK. Prüfungsgegenstand ist in diesem Zusammenhang nicht die tatsächliche Einflussnahme auf die journalistische Arbeit, sondern es sind die Regeln für die Bestellung. Hierbei geht es allein darum, von einer Partei bestellt (*appointed*) zu sein, es wird nicht auf die Qualifikationen oder politische Orientierung der bestellten Personen abgestellt. Selbst wenn man aus dem dargestellten Erkenntnis des Gerichtshofs lediglich ein Verbot der Besetzung von Gremien mit Personen, die der/den regierenden Partei(en) gegenüber loyal sind, lesen wollte, reichen die oben beschriebenen Unvereinbarkeitsbestimmungen in § 20 Abs. 3 ORF-G nicht aus, um die vom Gerichtshof konstatierte Verletzung der Rundfunkfreiheit zu verhindern: Loyal einer Partei gegenüber sind nicht nur deren Angestellte sondern auch deren Parteimitglieder und Wähler. Zumal ein Ausschluss basierend auf dem Wahlverhalten mit der Freiheit zur politischen Betätigung bzw. dem Grundsatz des geheimen Wahlrechts unvereinbar wäre, kommt es letztendlich wieder allein darauf an, wer die betreffende Person in das jeweilige Organ nominiert hat. Nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung ist die Zuordnung zu einer nominierenden Gruppe daher im Hinblick darauf, dass es keiner weitergehenden Überprüfung bedarf, das einzig relevante Kriterium für die Beurteilung, ob ein *political bias* im Sinne der Rechtsprechung des EGMR vorliegt.
- (71) Ein weiteres Indiz für eine verminderte Unabhängigkeit des Stiftungsrates sei hier nur am Rande erwähnt: Gemäß § 19 Abs. 3 ORF-G ist die Funktion als Mitglied im Stiftungsrat ein Ehrenamt. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für ihre

verantwortungsvolle und – bei entsprechender Wahrnehmung – aufwändige Tätigkeit von Gesetz wegen in keiner Weise entlohnt. Wie *Lehofer* zutreffend aufzeigt, wirft dies zumindest die Frage auf, ob die Tätigkeit der Stiftungsratsmitglieder unter Umständen von dritter Seite entlohnt wird – etwa durch Ausübung der Funktion in der von einem Dritten vergoltenen Arbeitszeit im „Hauptberuf“ (vgl. <https://blog.lehofer.at/2021/08/ehrenamt-stiftungsrat.html> mwN [abgerufen am 07.06.2022]). Vor dem Hintergrund, dass zahlreiche Mitglieder des Stiftungsrates von politischer Seite bestellt werden, kann auch hierdurch „political bias“ im Sinne einer verstärkten (wirtschaftlichen) Abhängigkeit von der bestellenden Seite erzeugt werden.

- (72) Konkret fordert der EGMR „safeguards against political bias“ (etwa: „Garantien gegen politische Einflussnahme“) um eine Verletzung von Art. 10 EMRK zu verhindern. Nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung lässt das ORF-G sowohl bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates als auch bei der Zusammensetzung des Publikumsrates derartige „safeguards“ vermissen: Diese könnten zum einen in inhaltlichen Vorgaben bestehen wie etwa in Mindestanforderungen an die zu bestellenden Personen oder die Festlegung von Kriterien, denen die Entsendung in die Gremien zu folgen hat. Zum anderen könnten derartige „safeguards“ auch prozessual verankert werden: für die Mitglieder des Stiftungsrates besteht jedoch weder ein öffentliches Bewerbungs- oder Auswahlverfahren mit dem einem „political bias“ zumindest ansatzweise entgegen gewirkt werden könnte.
- (73) Für eine Verletzung von Art. 10 EMRK ist es ausreichend, dass die Regeln der Bestellung keine ausreichenden Schutzmaßnahmen gegen politischen Überhang bieten. Nur im Fall der gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 ORF-G vom Zentralbetriebsrat zu bestellenden Personen ist gewährleistet, dass diese Personen nicht durch eine politische Partei bestellt werden - diese fünf Personen sind jedoch bei einzelnen Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 6 ORF-G überhaupt von der Abstimmung ausgeschlossen. Die gegenwärtige Situation im ORF-Stiftungsrat – 18 von 35 Stiftungsräten sind unmittelbar bzw. mittelbar der Regierung zuzuordnen – zeigt, dass § 20 ORF-G in seiner gegenwärtigen Fassung nicht geeignet ist, den vom Gerichtshof als mit der EMRK unvereinbar bewerteten „political bias“ zu verhindern.

(74) § 20 ORF-G ist aus den angeführten Gründen mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar.

Zur Unvereinbarkeit des § 28 Abs. 6 ORF-G und den weiterführenden Bestimmungen betreffend den Publikumsrat des § 28 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, des § 29 Abs. 4 und Abs. 6 und des § 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G mit Art. I BVG-Rundfunk

Funktion und Zusammensetzung des Publikumsrates

(75) Die Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit eines zu großen Einflusses von Parteiinteressen und einer daraus resultierenden überbordenden Regierungsnähe im Rahmen der Bestellung und Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder des Stiftungsrates beziehen sich in gewissem Ausmaß auch auf die Mitglieder des Publikumsrates. Dem Gremium des Publikumsrates, welches derzeit aus 30 Mitgliedern besteht, kommt als Vertreter der Interessen der Hörer und Seher, unter anderem die Kompetenz zur Entsendung von sechs Mitgliedern in den Stiftungsrat zu. Darüber hinaus obliegt dem Publikumsrat, der vorwiegend eine beratende Rolle einnimmt, die Anrufung der Regulierungsbehörde sowie die Erstattung von Empfehlungen und Vorschlägen hinsichtlich der Programmgestaltung, des technischen Ausbaus, der Jahresendenschemen, des Qualitätssicherungssystems oder des Angebots von Sendungen für gehörlose und gehörbehinderte Menschen (vgl. *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk 64).

(76) Aus diesen Aufgaben des Publikumsrates resultiert zumindest eine im Rahmen der Beratung bestehende Einflussmöglichkeit auf die Programmgestaltung des ORF sowie durch Entsendung von sechs Mitgliedern in den Stiftungsrat eine Möglichkeit die Zusammensetzung dieses Gremiums und damit einhergehend die Zahl der regierungsnahen Stiftungsräte zu steuern. Die Gewährleistung einer hinreichenden Vielfalt und das Gebot einer entsprechenden Regierungsferne der Aufsichtsorgane ist jedoch aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die Bestellung des Publikumsrates als Aufsichtsgremium des ORF notwendig. Der Publikumsrat setzt sich aus Vertretern der verschiedensten Gesellschaftsbereiche zusammen. Dabei bestellen die in § 28 Abs. 3 Z 1 bis 6 ORF-G genannten Interessenvertretungen

(jeweils) ein Mitglied. Die Bestellung des Publikumsrates aus diesen gesetzlich verankerten Einrichtungen bzw. Organisationen aus den verschiedensten Gesellschaftsbereichen soll ein größeres Maß an Pluralität und damit einhergehend durch die in § 28 Abs. 2 ORF-G genannten analog zum Stiftungsrat normierten Unvereinbarkeitsregelungen ein ausreichendes Maß an Staats- bzw. Regierungsferne der Mitglieder sicherstellen. Diesem Erfordernis wird durch den aktuellen Bestellprozess der Publikumsratsmitglieder jedoch nicht Genüge getan.

Zu den konkreten Bedenken betreffend die Bestellkompetenz des Bundeskanzlers gemäß § 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G

- (77) Neben der in § 28 Abs. 3 Z 1 bis 6 ORF-G verankerten Bestellbefugnis besteht eine Befugnis des Bundeskanzlers nach Einholung von Dreier-Vorschlägen von Einrichtungen bzw. Organisationen aus verschiedenen Gesellschaftsbereichen und deren Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung weitere 17 Mitglieder des Gremiums zu bestellen. Voraussetzung ist, dass diese Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen abgegeben werden, die repräsentativ für ihren Gesellschaftsbereich sein müssen (vgl. § 28 Abs. 5 ORF-G). Welche Einrichtungen bzw. Organisationen als repräsentativ iSd Bestimmung gelten wird nicht definiert. Einen Anhaltspunkt könnte die zum Rundfunkgesetz 1974 ergangene Verordnung bieten (vgl. BGBl. Nr. 398/1974), in der beispielsweise für den Bereich Sport die Bundessportorganisation oder für den Bereich Touristik der Verband alpiner Vereine als repräsentative Organisationen genannt werden. Diese Verordnung wurde jedoch aufgehoben, da nur einzelne Organisationen als vorschlagsberechtigt vorgesehen waren. Im Zuge der Novelle BGBl. Nr. 80/1975 strich der Gesetzgeber die ausdrückliche Verordnungsermächtigung aus dem damaligen Rundfunkgesetz, da diese Regelung offenbar als zu eng qualifiziert worden war. Ob eine Einrichtung bzw. Organisation als repräsentativ angesehen werden kann, ist, abgesehen von einer möglichen Beurteilung des Zwecks der Einrichtung bzw. Organisation in Zusammenschau mit deren Wirkungsbereich und Größe, dem Bundeskanzler zur Beurteilung überlassen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze 266). In der Praxis erfolgt die Bestellung der Publikumsratsmitglieder gemäß § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G durch die Medienministerin (Ermächtigung durch Entschließung der Bundesregierung). In diesem Antrag wird jedoch stets auf

die Bestellung der Publikumsratsmitglieder durch den Bundeskanzler (wie im Gesetzeswortlaut verankert) abgestellt, da der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle auf das entsprechende Gesetz und den darin verankerten Wortlaut gerichtet ist. Hinsichtlich der vorgebrachten Argumente betreffend die fehlende Unabhängigkeit der Ratsmitglieder auf Grund der Bestellung durch die Exekutive hat die Abweichung in der Praxis (Bestellung durch die Medienministerin anstatt des Bundeskanzlers) keine Auswirkung.

(78) Darüber hinaus ist aus Sicht der Antragstellerin unzureichend festgelegt, welche Konsequenzen eine fehlende Vorlage von Dreier-Vorschlägen für die rechtmäßige Bestellung der Publikumsräte durch den Bundeskanzler bewirkt. Dies ist jedenfalls im Rahmen der Bestellung von zumindest elf Publikumsräten für die aktuelle 6. Funktionsperiode des ORF-Stiftungsrates diskutiert worden. Dabei wurden für diese Publikumsräte entgegen der gesetzlichen Bestimmungen keine Dreier-Vorschläge, sondern lediglich Zweier- oder Einzelschlüsse für Vertretungspersonen der festgelegten Gesellschaftsbereiche eingereicht und dennoch wurden diese Zweier- bzw. Einzelschlüsse bei der Bestellung der Publikumsratsmitglieder (ohne beispielsweise erneute Ausschreibung) berücksichtigt (vgl. ABl. der Wiener Zeitung vom 27. April 2022, Nr. 081; *Lehofer* in <https://blog.lehofer.at/2022/04/publikumsrat.html> [abgefragt am 25.05.2022]). Der Bundeskanzler unterliegt darüber hinaus keiner Verpflichtung bei der Bestellung der Mitglieder nach beispielsweise fachlichen oder persönlichen Eignungsmerkmalen vorzugehen.

(79) Diese Dominanz des Bundeskanzlers bei der Bestellung der Mehrheit der Publikumsräte ohne konkrete Vorgaben bezüglich der Auswahlkriterien unterwandert das Konzept der in § 28 Abs. 4 ORF-G vorgesehenen gesellschaftlichen Repräsentation. Zwar mag der Einfluss des Bundeskanzlers durch die Vorschlagsrechte mediatisiert sein, so hindert das den Bundeskanzler doch nicht, die ihm unterbreiteten Vorschläge parteipolitisch zu „filtern“ und alle 17 Publikumsräte nach seiner Präferenz auszuwählen (vgl. *Pöschl*, Meinungsvielfalt im öffentlich-rechtlichen Rundfunk 63). Weiters hat der Bundeskanzler im Rahmen seines Bestellrechts die Möglichkeit, bestimmten Gruppen eine verstärkte Gewichtung durch

zwei oder mehr Mitglieder zukommen zu lassen, da gesetzlich lediglich das Mindestfordernis „ein Mitglied pro Bereich“ festgelegt wird (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze 267). Diese Gewichtung der Bestellkompetenz des Bundeskanzlers ohne weiterführende gesetzliche Vorschreibung der Auswahlkriterien der Mitglieder gemäß § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G, bietet nach Ansicht der Antragstellerin keine ausreichende im Sinne des BVG-Rundfunk zu gewährleistende Unabhängigkeit der Mitglieder der Aufsichtsgremien bzw. widerspricht dem daraus erfließenden Gebot einer notwendigen Regierungsferne.

- (80) Wie bereits ab Rz 48 dargelegt, ist die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konsequent regierungsfern auszugestalten. Vertreter der Exekutive dürfen demnach auf die Auswahl der staats- bzw. regierungsfernen Aufsichtsgremiumsmitglieder keinen bestimmenden Einfluss haben. Das BVerfG bringt zum Ausdruck, dass bereits die Möglichkeit einer übermäßig großen staatlichen Einflussnahme auf die Zusammensetzung der bzw. die Beschlussfassung in den Aufsichtsgremien verfassungsrechtlich bedenklich wäre. Es sei daher bereits die Möglichkeit von staatlicher Dominanz (präventiv) auszuschließen (BVerfGE 136, 9 [19]). Die Ausformung der Aufsichtsgremien habe sich demnach so zu gestalten, dass bereits die Möglichkeit einer politischen Instrumentalisierung der Berichterstattung unterbunden wird (BVerfGE 136, 9 [47]). Der Antragstellerin ist durchaus bewusst, dass die Überlegungen des BVerfG die Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit nach dem deutschen Grundgesetz betreffen, die Ausführungen sind jedoch aufgrund der vergleichbaren rechtlichen Voraussetzungen wie bereits zuvor dargelegt im Zusammenhang mit der Organisation und Ausgestaltung der Rundfunkaufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich von Bedeutung. Die Möglichkeit einer parteipolitischen Dominanz, vor allem aber eines dominierenden Einflusses der Bundesregierung im Publikumsrat, ist insbesondere aufgrund des vorgesehen Bestellmodus und in weiterer Folge im Zusammenhang mit Beschlüssen des Publikumsrates von Bedeutung, für die gemäß § 8 Abs. 5 und § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Publikumsrates eine einfache Mehrheit (mit Ausnahme des Beschlusses über den Antrag einer Sonderprüfung gemäß § 41 Abs. 1 ORF-G) ausreicht.

(81) Die nach dem BVG-Rundfunk gebotene organisatorische Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien des ORF kann nur dann gewährleistet werden, wenn die gesetzlich vorgegebenen Bestellkompetenzen dies in ausreichendem Maß berücksichtigen. Da jedoch trotz bestehender Unvereinbarkeitsregelungen in § 28 Abs. 2 ORF-G vor einer parteipolitischen Dominanz und Einflussnahme der Exekutive im Bestellprozess kein hinreichender Schutz im Sinne des BVG-Rundfunk gewährleistet wird sind die Regelungen betreffend die Bestellung von 17 Publikumsratsmitgliedern aufgrund eines Widerspruchs zur vorgesehenen Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane des ORF aus Sicht der Antragstellerin verfassungsrechtlich bedenklich. Die dargelegten Bedenken beziehen sich vorrangig auf § 28 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G. Es wird klargestellt, dass die normierte Bestellung einer Person mit Behinderung in den Publikumsrat gemäß § 28 Abs. 6 zweiter Satz ORF-G von der Antragstellerin als nicht verfassungsrechtlich bedenklich gesehen wird, eine Einbeziehung in den Anfechtungsumfang jedoch aufgrund eines allfälligen untrennbaren Zusammenhangs mit § 28 Abs. 6 erster Satz ORF-G für zweckmäßig im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrages erachtet wird (vgl. dazu Rz 32).

Zu den konkreten Bedenken hinsichtlich des § 29 Abs. 4 ORF-G und hinsichtlich der Bestellung von Ersatzmitgliedern des Publikumsrates gemäß § 29 Abs. 6 ORF-G

(82) In § 29 Abs. 4 ORF-G werden die Voraussetzungen für die Beschlussfassung des Publikumsrates geregelt. Demnach werden für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Nichtbestellung bzw. bei Vertretung im Fall der Verhinderung eines Publikumsratsmitgliedes die entsprechenden für den Stiftungsrat in diesen Fällen anzuwendenden Bestimmungen sinngemäß auch auf den Publikumsrat angewandt. Aufgrund dieses Verweises und die Anfechtung dieser Bestimmung(en) betreffend den Stiftungsrat ist eine Aufhebung von § 29 Abs. 4 ORF-G notwendig.

(83) § 29 Abs. 6 ORF-G regelt die Nachbestellung von Mitgliedern des Publikumsrates bei deren vorzeitigem Ausscheiden. Aufgrund des Verweises auf § 28 Abs. 6 ORF-G wird klargestellt, dass ausgeschiedene nach § 28 Abs. 6 ORF-G durch den Bundeskanzler bestellte Mitglieder in einem vergleichbaren Verfahren nachbesetzt werden. Dabei erfolgt eine neuerliche öffentliche Ausschreibung im vom

ausgeschiedenen Mitglied vertretenen Bereich. Nicht vorgesehen ist dabei ein etwaiges Nachrücken von ursprünglich vorgeschlagenen Personen, die nicht bestellt wurden. (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze 269). Aufgrund der Systematik und prinzipiell gleich ausgestalteten Nachbestellung von ausgeschiedenen Publikumsräten wie der in § 28 Abs. 6 ORF-G normierten Bestellung der Publikumsräte durch den Bundeskanzler treffen die unter Rz 77ff ausgeführten Überlegungen hinsichtlich der gebotenen Unabhängigkeit der Aufsichtsgremien bzw. der gebotenen Regierungsferne im Sinne des BVG-Rundfunk sinngemäß auch auf § 29 Abs. 6 ORF-G zu und war daher diese Bestimmung in den Anfechtungsumfang aufzunehmen.

Zur Unvereinbarkeit des § 28 Abs. 6 ORF-G und den weiterführenden Bestimmungen betreffend den Publikumsrat des § 28 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5, des § 29 Abs. 4 und Abs. 6 und des § 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G mit Art. 10 EMRK

- (84) Die Ausführungen des EGMR in der Rechtssache *Manole u.a. gg. Moldawien* betreffend die aus Art. 10 EMRK abgeleitete Rundfunkfreiheit beziehen sich auf sämtliche Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Rolle des Publikumsrates ist insbesondere auf Grund seiner Bestellkompetenz von sechs Stiftungsratsmitgliedern gemäß § 30 Abs. 1 Z 2 ORF-G sowie auf Grund seiner Kompetenz, Empfehlungen zur Programmgestaltung abzugeben, wesentlich.
- (85) Die Unvereinbarkeit der Bestellkompetenz des Bundeskanzlers gemäß § 28 Abs. 4 bis 6 ORF-G sowie die Kompetenz Ersatzmitglieder auf gleiche Weise gemäß § 29 Abs. 6 ORF-G zu bestellen, ergibt sich aus der aus Art. 10 EMRK abgeleiteten Pflicht des Gesetzgebers für Pluralität in den Aufsichtsgremien des Rundfunks und damit einhergehend für eine Begrenzung der Möglichkeit der politischen Einflussnahme zu sorgen. Die Bestellung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Publikumsrats durch den Bundeskanzler schafft aus Sicht der Antragstellerin nicht die geforderte Vielfalt bzw. Unabhängigkeit. Wie auch im Fall der Stiftungsräte ist nicht die politische Gesinnung des jeweiligen bestellten Mitgliedes des Aufsichtsgremiums selbst relevant, sondern vielmehr die Möglichkeit der Einflussnahme des Bestellers auf die Räte bzw. die in weiterer Folge sich zahlenmäßig ergebende Dominanz der von der Regierung bestellten regierungsnahen Mitglieder im Aufsichtsgremium. Wie

Grabenwarter zutreffend ausführt, gebietet Art. 10 EMRK, dass die gesetzlichen Regelungen über die Einrichtung und Zusammensetzung von Organen mit Befugnissen zur Leitung des Rundfunkunternehmens und zur Aufsicht über das Programm eine pluralistische personelle Zusammensetzung sicherstellen. Bei einer großen Mehrheit von Vertretern der Regierungsparteien wird Art. 10 EMRK verletzt (vgl. *Grabenwarter*, Rundfunkfreiheit 812). Im vorliegenden Fall ist zwar die pluralistische personelle Zusammensetzung aufgrund der verschiedensten im Gesetz vorgegebenen Gesellschaftsbereiche (vgl. § 28 Abs. 4 ORF-G), aus denen Vorschläge erstattet werden sollen, aus Sicht der Antragstellerin gegeben. Die Sicherstellung, dass diese Personenvorschläge bei deren Bestellung nicht nach parteipolitischer Gesinnung gefiltert werden ist aufgrund der fehlenden gesetzlichen Verankerung eines solchen Verbotes nicht gegeben. Die Ausgestaltung der Norm erweist sich daher als unzureichend, um den Anforderungen im Sinne der EMRK Genüge zu tun. Ebenso wenig ausreichend stellen sich die Unvereinbarkeitsregelungen des § 28 Abs. 2 ORF-G dar, weil diese lediglich offensichtliche Ausschlussgründe und Unvereinbarkeiten im Zusammenhang mit der gebotenen Unabhängigkeit gemäß § 19 Abs. 2 ORF-G normieren.

- (86) Konkret fordert der EGMR „safeguards against political bias“ (etwa: „Garantien gegen politische Einflussnahme“) um eine Verletzung von Art. 10 EMRK zu verhindern. Nach Ansicht der Burgenländischen Landesregierung lässt das ORF-G sowohl bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates als auch bei der Zusammensetzung des Publikumsrates derartige „safeguards“ vermissen: Diese könnten zum einen in inhaltlichen Vorgaben bestehen wie etwa in Mindestanforderungen an die zu bestellenden Personen oder die Festlegung von Kriterien, denen die Entsendung in die Gremien zu folgen hat. Zum anderen könnten derartige „safeguards“ auch prozessual verankert werden: für die Mitglieder des Publikumsrates besteht jedoch weder ein öffentliches Bewerbungs- oder Auswahlverfahren mit dem einem „political bias“ zumindest ansatzweise entgegen gewirkt werden könnte, nach Auffassung der Medienbehörde und des BVwG ist auch die Bestellung der Mitglieder des Publikumsrates durch den Bundeskanzler keiner rechtlichen Kontrolle unterworfen (vgl. BVwG vom 18.12.2014, GZ W194 2008697-1).

(87) Im Übrigen kann auf die unter Rz 63 bis 73 getätigten Ausführungen betreffend die Unvereinbarkeit der Bestellung des Stiftungsräte mit Art. 10 EMRK aufgrund der vergleichbaren Ausgestaltung des Bestellmodus (überwiegende Bestellung der Publikumsrate durch die Regierung) verwiesen werden.

VI. Aufhebungsbegehren

(88) Aus den oben dargelegten Gründen, insbesondere unter Berücksichtigung der Ausführungen der Burgenländischen Landesregierung unter Punkt V. stellt die Burgenländische Landesregierung daher den

ANTRAG

1.) § 20 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021, § 28 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017, § 29 Abs. 4 und Abs. 6 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021, und den § 30 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014,

- auf Grund des Widerspruchs zum Gebot der Unabhängigkeit der Organe von Rundfunkveranstaltern gemäß Art. I Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, sowie
- auf Grund des Widerspruchs zu Art. 10 EMRK als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

- 2.) § 20 Abs. 1, Abs. 4 zweiter und dritter Satz, Abs. 5 und Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021, § 28 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 erster Satz des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017, § 29 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 6 zweiter, dritter und vierter Satz des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021,
- auf Grund des Widerspruchs zum Gebot der Unabhängigkeit der Organe von Rundfunkveranstaltern gemäß Art. I Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, sowie
 - auf Grund des Widerspruchs zu Artikel 10 EMRK als verfassungswidrig aufzuheben.

in eventu

- 3.) § 20 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021, § 28 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2017, § 29 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2021 und den § 30 des Bundesgesetzes über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2014,
- auf Grund des Widerspruchs zum Gebot der Unabhängigkeit der Organe von Rundfunkveranstaltern gemäß Art. I Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl. Nr. 396/1974, sowie
 - auf Grund des Widerspruchs zu Artikel 10 EMRK als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit der Vertretung der Burgenländischen Landesregierung in einer allfälligen öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wird Dr. Florian Philipitsch, LL.M. bevollmächtigt.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Hans Peter Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>